

SATZUNG der Deutschen Lutherweg-Gesellschaft e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Lutherweg-Gesellschaft e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal einzutragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist als Dachgesellschaft für die Förderung und Pflege der Lutherwege in Deutschland Sorge zu tragen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Angebote zur Vernetzung von authentischen Lutherstätten beziehungsweise Reformationsstätten am Lutherweg;
 - b) geistliche Angebote auf dem Lutherweg und in seinen einzelnen Stationen;
 - c) Ermöglichung des intensiven Erlebens der Natur auf dem Lutherweg;
 - d) Leistung von Beiträgen zur Pflege der Kultur des Landes und der Heimatgeschichte. Dies geschieht insbesondere in kulturellen Veranstaltungen in Orten am Lutherweg und in öffentlichen Präsentationen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesländern und den christlichen Kirchen.
3. Der Verein möchte mit seiner Tätigkeit zur Erforschung des Lebens von Martin Luther und anderer Reformatoren sowie des Lebens der Menschen im 15. und 16. Jahrhundert am Lutherweg beitragen und Erkenntnisse publizieren.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Gesellschaft (Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister) sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins die Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Präsidium des Vereins zu beantragen, das über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller sofort schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Ablehnungsbescheides hat er die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch muss mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium gerichtet werden, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitgliedes;
2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 12) möglich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Präsidium des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt,

oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Ausschluss zu äußern. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Sie betragen mindestens 100,00 € für jedes Mitglied pro Jahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind: A) die Mitgliederversammlung und B) das Präsidium.
2. Die Mitglieder der Organe der „Deutschen Lutherweg-Gesellschaft e.V.“ genießen Haftungsfreistellung entsprechend BGB § 31 a und b.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums. Während einer Mitgliederversammlung werden Konvente gebildet, die aus ihrer Mitte Beauftragte wählen, deren Zahl sich nach § 9 ergibt und die nach ihrer Wahl durch den jeweiligen Konvent in das Präsidium entsandt werden. Das Wahlverfahren in den Konventen richtet sich nach § 8 (6). Es werden folgende drei Konvente gebildet:
 - Konvent der Kirchen;
 - Konvent der Tourismusverbände, Trägervereine, sonstigen Verbände und sonstigen korporativen Mitglieder;
 - Konvent der kommunalen Gebietskörperschaften.
 - b) die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Präsidium oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist - außer bei Auflösung des Vereins (§ 15) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu höchstens 3 Stimmen schriftlich auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 14) und zur Auflösung des Vereins (§ 15) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von fünf anwesenden Mitgliedern ist geheime Abstimmung anzusetzen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine

Stichwahl zwischen den bei den Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn es ein anwesendes Mitglied beantragt.

7. Bei allen Abstimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden Stimmenthalungen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister

b) Je einem Beauftragten der Träger des Lutherweges aus jedem Bundesland, soweit die Träger von dem Entsendungsrecht Gebrauch machen

c) Bis zu fünf Beauftragte der Kirchen

d) Bis zu vier Beauftragte der Tourismusverbände, Trägervereine, Verbände und sonstigen korporativen Mitglieder

e) Bis zu drei Beauftragte der kommunalen Gebietskörperschaften

f) Bis zu zwei persönliche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Beauftragung zu lit. b) ist gegenüber dem Präsidium schriftlich nachzuweisen.

2. Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihren Sitz im Präsidium persönlich wahr oder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

3. Die Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich. Die Möglichkeit der Einladung sachkundiger Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bleibt hiervon unberührt.

4. Bei Ausscheiden des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeisters soll das Präsidium bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied kooptieren. Der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Kooptation zur Beschlussfassung vorzulegen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 1, lit. c) – f) nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Wahl bis zum Ablauf der Amtsperiode nach § 7 vor.

5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrenpräsident berufen werden. Er ist zu den Sitzungen des Präsidiums, an denen er mit beratender Stimme teilnimmt und zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, an denen er mit beschließender Stimme teilnimmt.

6. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für:

a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

b) die Feststellung des Haushaltsplanes;

c) die Beschlussfassung in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;

d) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.

2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Einberufung und Sitzungen des Präsidiums

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

2. Das Präsidium beschließt über die Geschäftsverteilung an die Präsidiumsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse werden soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Präsidiumsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist.
5. Bei allen Abstimmungen und Beschlüssen des Präsidiums werden Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums vorgelegt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gem. Absatz 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.
3. Jede Satzungsänderung ist vor dem Eintrag in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins. Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§16 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§17 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Satzung in ihren anderen Teilen davon unberührt.

**§19
Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt am 24. Juni 2009 in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2012 neu gefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 19. März 2013, vom 02. April 2014 und vom 09. März 2016 geändert.